

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Förderverein Kindertagesstätte Parsau e. V.
Unter den Eichen 1
38470 Parsau.

Vereinsregister: Amtsgericht Wolfsburg
Geschäftsjahr: Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Fliegenpilz in Parsau.
2. Gründung und Unterhaltung einer finanziell abgesicherten Kindertagesstätte
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehört die Einbeziehung der Eltern und anderer interessierter Personen in die praktischen Erfordernisse der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte Parsau zur Verwirklichung von o. A. steuerbegünstigten Zwecken.
 - a) Unterhaltung einer finanziell abgesicherten Kindertagesstätte,
 - b) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - c) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steuerung der Anerkennung des Kindergartens,
 - d) Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - e) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
5. Zur Durchführung der fachliche notwendigen Arbeiten müssen in der Kindertagesstätte des Vereins entsprechend ausgebildete Fachkräfte beschäftigt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2a Kindertagesstättenordnung

Für die Geschäftsführung und die Unterhaltung der Kindertagesstätte ist eine Kindertagesstättenordnung zu erstellen. Die Kindertagesstättenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Finanzmittel

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden jeglicher Art
 - d) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
 - e) Förderung der Landes und der Samtgemeinde
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Ehepaare werden als nur ein Mitglied mit nur einer Stimme gewertet. Das passive Wahlrecht eines jeden Ehegatten bleibt hiervon jedoch unberührt.
2. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und hat das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Förderverein stimmen die Mitglieder zu, dass die erhobenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch

gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.

3. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
4. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn es trotz Mahnung mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags oder mehr im Verzug ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung wird im Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die/den 1. Vorsitzende/n unter schriftlicher Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung nach Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Den Vorsitz der Versammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende und in Abwesenheit beider, die/der 3. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen übernehmen und ist, soweit es nicht an anderer Stelle geregelt ist, insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Prüfberichtes

- die Festsetzung der Beiträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder fünf zahlenden Mitgliedern schriftlich verlangt wird.
 5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied bis spätestens drei Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.
 6. Im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Einer geheimen Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
 8. Bei einer Wahl der Vorstandsmitglieder ist im Falle einer Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in. Die Aufgaben des Pressewartes werden von dem/der Schriftführer/in wahrgenommen. Für die Vertretung nach außen im Sinne des § 26 BGB genügen die Willenserklärungen von zwei der drei Vorsitzenden.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und lädt nach Übereinkunft zu Vorstandssitzungen ein. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beide Geschlechter sollten, soweit möglich, ausgewogen vertreten sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung und die Änderung der Kindertagesstättenordnung (§2a). Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Der/die Kassierer/in hat die Befugnis, Quittungen über gezahlte Beiträge und Gebühren zu erstellen. Dies schließt insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Dritten ein.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 6 Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer oder einem andern Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde § der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins, die sechs Wochen vorher angekündigt werden muss, beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Parsau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige; mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Davon ausgenommen sind Überzahlungen der Samtgemeinde Brome aus dem Defizitausgleich; diese fallen der Samtgemeinde Brome nach Erstellung des Jahresabschlusses zu.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 des BGB mit den in §§ 40-53 aufgeführten Rechte und Pflichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und löst die seit 2017 geltende Satzung vollständig ab.

Parsau, den 05.07.2021

1. Vorsitzende
Nadine Polle

2. Vorsitzender
Kai Döring